

Gebührenordnung für die Benutzung der Turn- und Festhallen Haselhof, Marktlustenau und Waldtann sowie der Vereinszimmer in Haselhof und Marktlustenau

vom 28. Februar 2022, zuletzt geändert am 21. November 2022

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwands für die Unterhaltung und Bewirtschaftung (Heizung, Reinigung, Beleuchtung, anteilige Personalkosten usw.) der gemeindeeigenen Turn- und Festhallen sowie der Vereinszimmer werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren ist

- a) der Veranstalter
- b) der Antragsteller
- c) der Benutzer.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Benutzung der Hallen

A) Hallenmiete ohne Bewirtschaftung

A.1)	Halle Haselhof	160,00 €
A.2)	Halle Waldtann	150,00 €
A.3)	Halle Marktlustenau (alt)	140,00 €
A.4)	Halle Marktlustenau (neu)	180,00 €

B) Hallenmiete mit Bewirtschaftung

B.1)	Halle Haselhof	290,00 €
B.2)	Halle Waldtann	280,00 €
B.3)	Halle Marktlustenau (alt)	260,00 €
B.4)	Halle Marktlustenau (neu)	340,00 €

C) Stromkostensatz

Bei Veranstaltungen in den Hallen sind zusätzlich zur Hallenmiete die entstehenden Stromkosten der Gemeinde zu ersetzen. Der Kostenersatz beläuft sich auf 0,40 € je Kilowattstunde.

D) Heizkostenpauschale

Bei Veranstaltungen in der Zeit vom 01.10. - 30.04. eines jeden Jahres wird eine Heizkostenpauschale von 65,00 € pro Tag für jede Halle erhoben. Außerhalb dieses Zeitraumes, wenn die Räumlichkeiten auf Wunsch des Veranstalters beheizt werden.

E) Reinigungspauschale

Für die Reinigung der Hallen wird eine Pauschale von jeweils 70,00 € erhoben.

F) Miete für mobile Bühne neue Halle Marktlustenau

Für die Nutzung der mobilen Bühne in der neuen Halle Marktlustenau wird eine Miete von 100,00 € erhoben.

G) Hallenmiete für Familienfeiern

Für Familienfeiern erhöhen sich die Gebühren nach Ziffer 1 um 75 %.

H) (aufgehoben)

I) Stundenweise Vermietung

Nicht in Vereinen organisierte Gruppen erhalten die Hallen für sportliche Zwecke zu einem Preis von 15,- Euro pro Stunde.

J) (aufgehoben)

(2) Benutzung Vereinsräume Haselhof und Marktlustenau

A) Miete für Vereinszimmer

A.1)	Vereinszimmer Haselhof ohne Küchenbenutzung	60,00 €
	Vereinszimmer Haselhof mit Küchenbenutzung	120,00 €
A.2)	Vereinszimmer Marktlustenau ohne Küchenbenutzung	60,00 €
	Vereinszimmer Marktlustenau mit Küchenbenutzung	120,00 €

B) Stromkostenersatz

Bei Veranstaltungen mit Bewirtschaftung ist neben der Miete ein Stromkostenersatz zu entrichten. Der Kostenersatz beläuft sich auf 0,40 € je Kilowattstunde.

C) Heizkostenpauschale

Bei Veranstaltungen in der Zeit vom 01.10. - 30.04. eines jeden Jahres wird eine Heizkostenpauschale von 20,00 € pro Tag für jedes Vereinszimmer erhoben. Außerhalb dieses Zeitraumes, wenn die Räumlichkeiten auf Wunsch des Veranstalters beheizt werden.

D) Reinigungspauschale

Für die Reinigung der Vereinszimmer wird eine Pauschale von jeweils 30,00 € erhoben.

(3) Einzelfallregelung

Im Einzelfall kann der Bürgermeister eine abweichende Gebühr nach den Ziffern 1 und 2 festsetzen.

(4) Miete für den Trainings- und Übungsbetrieb

Für den Trainings- und Übungsbetrieb in den Hallen wird von den Benutzern eine Miete von 4,00 € pro Stunde erhoben. Aus Vereinfachungsgründen wird diese Miete als Jahresmiete von den Benutzern erhoben. Grundlage für die Gebührenfestsetzung ist das Benutzerbuch der jeweiligen Halle.

(5) Brandwache - Bestuhlung, mobile Bühne

- a) Brandwache
Wird von der Gemeinde eine Brandwache für erforderlich gehalten, werden pro Mann und Stunde 15,00 € erhoben.
- b) Bestuhlung, mobile Bühne
Werden Tische und Stühle oder die mobile Bühne nicht selbst vom Veranstalter aufgestellt, werden als Lohnersatz pro Stunde 45,00 € erhoben.

(6) Kostenersatz für Sachbeschädigungen

Der Gebührenschuldner hat für sämtliche Sachbeschädigungen an beweglichen und unbeweglichen Einrichtungsgegenständen die Wiederbeschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu tragen.

(7) Zeitliche Abgrenzung

Die in den Ziffern 1 und 2 festgelegten Gebühren gelten jeweils für eine Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die an aufeinander folgenden Tagen stattfinden und den gleichen Veranstalter haben, ermäßigt sich die Gebühr für den zweiten und jeden weiteren Tag um die Hälfte. Bei notwendigen Vorbereitungen/Abbau zu einer Veranstaltung am Vortag oder Tag nach der Veranstaltung wird eine hälftige Grundgebühr aus Ziffer 1 A berechnet.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht für Veranstaltungen mit deren Genehmigung, im Übrigen mit dem Betreten der Räume.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb einer Woche nach Rechnungserteilung zur Zahlung fällig. Die Gemeinde ist berechtigt, eine Vorausleistung in Höhe der voraussichtlichen Gebühren sowie eine Sicherheitsleistung zu verlangen, die spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig sind.

§ 5

Gebührenbefreiung

Keine Gebühren werden erhoben für

Singstunden, Bastelabende, Vorträge usw. in den Vereinszimmern

eines eingetragenen oder anerkannten örtlichen Vereins. Das Gleiche gilt auch für allgemeine Veranstaltungen der Volksbildung (VHS), Blutspendetermine und ähnliche Veranstaltungen, die aufgrund ihres Charakters vorwiegend im Interesse der Gemeinde durchgeführt werden.

Ortsansässige Vereine erhalten pro Jahr für eine Kinder- oder Jugendveranstaltung die Grundmiete vollständig erlassen.

In Zweifelsfällen entscheidet über eine Gebührenbefreiung der Bürgermeister.

§ 6

Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Wenn eine verbindlich zugesagte Veranstaltung ausfällt, wird die Grundgebühr in Höhe des hälftigen Betrages, die Nebengebühren in Höhe der schon angefallenen Kosten erhoben. Von der Erhebung kann abgesehen werden, wenn der Veranstalter oder Antragsteller den Ausfall nicht zu vertreten hat und der Gemeindeverwaltung rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor dem Veranstaltungstermin) Mitteilung gemacht wurde oder die Räumlichkeiten noch für andere Veranstaltungen vergeben werden konnten.

§ 7

Programmvorlage

Der Gemeindeverwaltung ist bei der Antragstellung auf Verlangen ein Veranstaltungsprogramm vorzulegen.

§ 8

Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu und vollständig zu machen.

§ 9
Benutzungsordnung

Nähere Einzelheiten über die Benutzung der Hallen und Vereinsräume sind in der Benutzungsordnung vom 28. Januar 2002 enthalten.

§ 10
Umsatzsteuer

Soweit einzelne Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, sind die angegebenen Entgelte als Netto-Beträge anzusehen. Die jeweils gesetzlich entstehende Umsatzsteuer ist nicht enthalten und wird im Gebührenbescheid separat ausgewiesen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung gegolten haben.

Kreßberg, 28.02.2022

gez. Annemarie Mürter-Mayer

Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.